



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Mineralö Raffinerie Oberrhein GmbH und Co. KG, Nördliche Raffineriestraße 1, 76187 Karlsruhe stellt an ihrem Standort in Karlsruhe aus Rohöl eine Vielzahl von Mineralölprodukten her. Diese Produkte werden unter anderem auch über den Ölhafen der KVVH über Binnenschiffe exportiert. MiRO betreibt zu diesem Zweck mehrere Verladebrücken im Ölhafen Karlsruhe. Verladen werden unter anderem auch sogenannte schwere Mineralölprodukte wie Heizöl schwer, Heavy Cycle Gas Oil und Vakuumgasöl. Die bei der Verladung dieser schweren Produkte aus den Schiffstanks verdrängten Dämpfe sollen mit Umsetzung dieses Vorhabens einer Nachverbrennung zugeführt werden, um enthaltene Schadstoffe zu verbrennen und Gerüche zu neutralisieren. Die schon bestehenden Brücken 1 und 2 im Ölhafen werden mit je einer Dämpfeabsaugleitung nachgerüstet. Die Dämpfe werden auf das bestehende Raffineriegelände geführt und in einer dort neu zu errichtenden Hochtemperaturfackel verbrannt. Da die Dämpfe selbst wegen des geringen Dampfdrucks der schweren Produkte nur in geringen Anteilen brennbare Stoffe enthalten, wird Propan als Stützgas verwendet. Ein entsprechender Vorratstank mit 6,4 m³ Brutto-Volumen wird neben der Fackel mit errichtet. Die Hochtemperaturfackel hat eine berechnete thermische Leistung von deutlich unter 1 MW. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Die geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich hinsichtlich Errichtung und Betrieb auf dem bestehenden Betriebsgelände der MiRO bzw. auf schon bestehenden Brückenanlagen der MiRO im Hafen, der von der KVVH betrieben wird.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragten Änderungen können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zum einen wird das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände bzw. auf den schon vorhandenen Brückenanlagen realisiert. Bisher bei den Beladevorgängen unverbrannt auf den Schiffen abgeleitete Dämpfe (verdrängte Gasphase aus den Tanks) schwerer Mineralölprodukte werden künftig von den Schiffen abgesaugt und nach Stand der Technik in einer Hochtemperaturfackel nach TA Luft Nr. 5.4.8.1.3a verbrannt. Die thermische Leistung der Fackel liegt unter 1 MW. Die

nach TA Luft festzulegenden Emissionsbegrenzungen werden wiederkehrend überwacht. Durch die Verbrennung werden die in den Dämpfen in geringen Mengen enthaltenen Schadstoffe und Gerüche wirksam entsprechend den nach TA Luft zu stellenden Anforderungen vermindert, dafür entstehen verbrennungstypische luftgetragene Emissionen, welche die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft Nr. 4.6.1.1 aber deutlich unterschreiten. Für den Schornstein wurde von einem zugelassenen Sachverständigen eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt. Der Schornstein wird entsprechend den Vorgaben ausgeführt. Die Lärmimmissionen durch das Vorhaben an den relevanten Immissionsorten wurden ebenfalls durch einen zugelassenen Sachverständigen betrachtet. Es sind keine relevanten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben ermittelt worden. Es gibt auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden und im Hinblick auf Abfälle.

Aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben der Firma MiRO GmbH & Co. KG in 76187 Karlsruhe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 09.05.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1